

5. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022

Die Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 22 Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget

wird anstelle von § 22 alte Fassung (Wahltarif Selbstbehalt) neu eingefügt:

- 1) Mitglieder der Betriebskrankenkasse können ab Beginn der Mitgliedschaft dem Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget beitreten.

Am Selbstbehaltstarif ExtraPlus Budget können alle Mitglieder teilnehmen, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. Solange Beiträge während der Teilnahme am Wahltarif vollständig von Dritten übernommen werden oder die Mitgliedschaft unterbrochen wird, ruht dieser Tarif.

Der Wahltarif muss durch das Mitglied schriftlich zum 1. eines Kalendermonats beantragt werden, jedoch nicht rückwirkend.

Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie.

Wenn der Tarif während des laufenden Kalenderjahres gewählt wird, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung anteilig mit einem Zwölftel pro Monat berechnet.

Für jeden angefangenen Monat einer Ruhenszeit werden Prämie und Selbstbehalt anteilig mit einem Zwölftel pro Monat reduziert.

Mit der Teilnahme am Wahltarif beginnt die gesetzliche Mindestbindungsfrist von drei Jahren.

Die gleichzeitige Teilnahme an dem anderen Wahltarif nach § 22a (Wahltarif Selbstbehalt PrämiePlus) ist nicht möglich.

- 2) Der Wahltarif umfasst einen Verzicht auf Leistungen bei Inanspruchnahme einer stationären Vorsorgeleistung nach § 23 Absatz 4 SGB V sowie stationärer Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 Absatz 2 SGB V und Fahrtkosten nach § 60 SGB V zur stationären Vorsorgemaßnahme nach § 23 Absatz 4 SGB V und stationären Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 Absatz 2 SGB V in Höhe von 180 €.

Soweit die o. g. Leistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Die Prämie ist ganz oder teilweise für eine vom Mitglied abzuschließende und direkt zu zahlende private Krankenzusatzversicherung zu verwenden. Anbieter und Risikoträger ist das vom Mitglied freiwillig gewählte private Krankenversicherungsunternehmen. Dabei kann es sich auch um den Kooperationspartner der Betriebskrankenkasse handeln.

Die Prämie beträgt jährlich 120 €, der jährliche Selbstbehalt 180 €. Die Auszahlung der Prämie erfolgt im Voraus an das Mitglied erstmalig innerhalb eines Monats nach Vertragsbeitritt und in den Folgejahren nach Ablauf des Kalenderjahres.

Das Mitglied muss der Betriebskrankenkasse gegenüber den Abschluss einer privaten Krankenzusatzversicherung nachweisen. Diese muss mindestens acht der unten aufgeführten Zusatzleistungen enthalten:

- Sehhilfen
- Operationen zur Behebung der Fehlsichtigkeit
- Naturheilverfahren durch Ärzte und Heilpraktiker
- Heilmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
- Hilfsmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
- Arznei- und Verbandsmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
- Vorsorgeuntersuchungen durch Ärzte
- Schutzimpfungen
- Zahnbehandlungen
- Zahnersatz
- Zahnprophylaxe
- KFO nach Unfällen

- 3) Der Wahltarif kann erstmals drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Wahltarif fortgeführt. Die Kündigung ist danach jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Jahresende möglich. Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, besteht ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen folgenden Monats. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.
- 4) Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Absatz 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Absatz 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.
- 5) Die Betriebskrankenkasse ist verpflichtet, den Wahltarif gegenüber allen Wahltarifteilnehmern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen, wenn sich der Wahltarif als defizitär erweist, das heißt die Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Abwicklung des Wahltarifs sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen des Selbstbehaltstarifs finanzieren lassen (§ 53 Absatz 9 SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot).
Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der Betriebskrankenkasse die Schließung des Wahltarifs anordnet oder die Genehmigung des Wahltarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt.

2. § 22 Wahltarif Selbstbehalt

wird gestrichen.

3. § 22b Wahltarif Selbstbehalt PrämiePlus

- a) wird § 22a der Satzung.
- b) wird in Absatz 1) das Wort „Volljährige“ gestrichen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat gemäß § 2 Absatz 10 der Satzung, § 8 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats schriftlich im Wege des Umlaufverfahrens beschlossen.

Hannover, im Mai 2023

Die alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Sigrid Nagl